

Sonderbedingung KaskoDirekt

Die Sonderbedingung "KaskoDirekt" ergänzt den Baustein Kaskoversicherung in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) um nachfolgende Regelungen:

1. Abrechnung auf Basis einer Schadenkalkulation

Entscheiden Sie sich für die Abrechnung des Fahrzeugschadens auf Basis einer Schadenkalkulation, gilt hierbei Folgendes:

a) Kontaktaufnahme mit uns

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall telefonischen Kontakt mit uns auf. Die Rufnummer unseres Schadenteams, welches rund um die Uhr erreichbar ist, können Sie unserem Internetauftritt entnehmen.

b) Ihre Entschädigung

Bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs (Ausnahme: Bruchschäden an der Verglasung gemäß Ziffer 1.5.2 Absatz 2 AKB) zahlen wir die erforderlichen Reparaturkosten netto (ohne Umsatzsteuer) bis zu den in Ziffer 1.5.2 AKB vereinbarten Obergrenzen auf der Grundlage einer durch uns in Auftrag gegebenen Schadenkalkulation.

Grundlage dieser Schadenkalkulation ist abweichend von Ziffer 1.5.2 AKB der Reparaturaufwand, der bei einer fachgerechten Instandsetzung Ihres unfallbedingten Schadens in einer von uns gewählten Fachwerkstatt, die in der Nähe Ihres Wohnorts liegt, angefallen wäre.

2. Reparatur Ihres Fahrzeugs in einer Fachwerkstatt unserer Wahl

Entscheiden Sie sich für die Reparatur Ihres Fahrzeugs, steht uns die Auswahl der Fachwerkstatt zur fachgerechten Instandsetzung zu. Der Reparaturauftrag erfolgt durch Sie. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z.B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrages, also zwischen Ihnen und der Werkstatt. Hierbei gilt Folgendes:

a) Kontaktaufnahme mit uns

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall telefonischen Kontakt mit uns auf. Die Rufnummer unseres Schadenteams, welches rund um die Uhr erreichbar ist, können Sie unserem Internetauftritt entnehmen.

b) Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten

Wir erstatten die in der von uns ausgewählten Fachwerkstatt entstandenen erforderlichen Reparaturkosten bis zu den vereinbarten Obergrenzen nach Ziffer 1.5.2 AKB.

c) Verbringung des Fahrzeugs in die Kfz-Werkstatt

Ist Ihr Fahrzeug nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, lassen wir dieses auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns gewählte Werkstatt verbringen. Ist Ihr Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher, übernehmen wir die Verbringung in die Werkstatt nur dann, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und der Werkstatt mehr als 20 km beträgt. Wir übernehmen in diesem Fall auch die Verbringung zurück zu Ihrem Wohnort.

d) Was geschieht, wenn Sie nicht in einer von uns vermittelten Werkstatt reparieren lassen?

Haben Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufgenommen, so dass wir Ihnen keine Werkstatt benennen konnten und wurde das Fahrzeug aus diesem oder einem sonstigen, von Ihnen zu vertretenden Grund nicht in einer Werkstatt unserer Wahl instandgesetzt, erstatten wir 80 % der gemäß Ziffer 1.5.2 AKB ermittelten erforderlichen Reparaturkosten.

3. Selbstbeteiligung

Eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird nach Ziffer 1.5.7 Absatz 1 AKB in allen unter den Ziffern 1 bis 4 dieser Sonderbedingung geregelten Fällen von der ermittelten Entschädigungsleistung

in Abzug gebracht. Ausgenommen hiervon sind Fälle gemäß Ziffer 3 d dieser Sonderbedingung.

4. Schadenfall im Ausland

Ist Ihr Fahrzeug nach einem Schadenfall im Ausland nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, finden bei Durchführung der Reparatur im Ausland die Regelungen der Ziffern 2 und 3 dieser Sonderbedingung keine Anwendung.